



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0325/2021/1</b>		Datum: 06.07.2021	
<b>Dezernat 2</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Satzung der Stadt Koblenz über die Aufnahme in die in Koblenz gelegenen Kindertagesstätten und die Erhebung von Kostenbeiträgen (Kita-Satzung)</b>			
Gremienweg:			
15.07.2021	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Kita-Satzung ab 01.07.2021, die in § 6 Abs.1 die Kita-Beitragsstufen unverändert in der seit 2011 geltenden Höhe festlegt.

### Begründung:

Das neue Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Dies wird zum Anlass genommen, die Kita-Satzung unter neuem Titel an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Synopse ist als Anlage 2 beigefügt. Da sich die Koblenzer Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in städtischer und in freier Trägerschaft befinden, enthält die Satzung grundsätzliche Regelungen, die alle Träger betreffen.

Daneben werden auch Details geregelt, die ausschließlich für die städtischen Kitas gelten. Hierdurch wird den freien Trägern die Möglichkeit geschaffen, die Belange in ihren Einrichtungen im Rahmen ihrer Trägerautonomie selbstverantwortlich zu gestalten.

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten werden nur noch für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern erhoben. Da nach § 26 Abs.3 KiTaG (neu) die Elternbeiträge nicht mehr vom Jugendamt, sondern vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe festzusetzen sind, erfolgt die Festsetzung der Beitragsstufen nunmehr in der durch den Stadtrat zu beschließenden Satzung und nicht mehr durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die Beitragsstufen dienen als Grundlage für die Berechnung der konkreten Elternbeiträge durch das Jugendamt. Bei Familien mit geringem Einkommen, z.B. Empfänger von SGB II-Leistungen, wird der Elternbeitrag komplett durch das Jugendamt übernommen. Die Beitragsstufen wurden zuletzt im Jahre 2011 angepasst. Vor dem Hintergrund der steigenden Personal- und Sachkosten im Kita-Bereich und der angespannten Haushaltslage der Stadt Koblenz hat die Verwaltung eine Anpassung der Beiträge vorgeschlagen. Auf Basis einer Reallohnindexsteigerung in den Jahren 2011-2019 von 10,8% sollte mit dem Beginn des neuen Kita-Jahres zum 01.08.2021 eine Erhöhung um 8% umgesetzt werden. Die Erhöhung der Beitragsstufen wäre mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von rund 62.000 € verbunden gewesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 05.07.2021 beschlossen, dass in § 6 Abs.1 des Satzungsentwurfs die Kita-Beitragsstufen unverändert in der seit 2011 geltenden Höhe festgelegt werden sollen.

Der Satzungsentwurf wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

**Anlagen:**

- Kita-Satzung 05.07.2021 nach HuFa
- Synopse neu nach HuFa
- Elternbeitragsstufen alt\_neu

**Historie:**

- Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.06.2021 (BV/0325/2021)
- Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.07.2021 geändert beschlossen (BV/0325/2021)

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Nein